

*Handreichung der Hauptpersonalräte
des bpv und des brlv für die örtlichen Wahlvorstände*

Wahltermin:
21. – 23.
Juni 2016

Personalratswahlen
beim Bayerischen Staatsministerium
für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst
2016

Personalratswahlen beim Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst 2016

*Handreichung der Hauptpersonalräte
des bpv und des brlv für die örtlichen Wahlvorstände*

Impressum

Herausgeber: Bayerischer Philologenverband e.V.
Arnulfstraße 297 – 80639 München
Telefon: 089 746163-0
Telefax: 089 7211073
E-Mail: bpv@bpv.de
Internet: www.bpv.de

Bayerischer Realschullehrerverband e. V.
Dachauer Str. 44a – 80335 München
Telefon: 089 553876
Telefax: 089 553819
E-Mail: info@brlv.de
Internet: www.brlv.de

Redaktion: Ulrich Babl, Dagmar Bär, Rita Bovenz, Monika Hochleitner-Prell, Michael Schwägerl

Layout/Satz: medienkeller, München
Titelbild: © Fotolia / Foto-Ruhrgebiet
Druckerei: meox, München

Stand: März 2016; Die „Handreichung der Hauptpersonalräte des bpv und des brlv für die örtlichen Wahlvorstände“ ist erstellt nach einer BBB-Vorlage (Dietmar Schidleja, Oswald Hofmann)

Auflage: 1.600 Stück



Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

der Juni 2016 ist ein entscheidender Monat für die Personalvertretung in allen Dienststellen des Freistaats Bayern. Turnusgemäß stehen die Personalratswahlen für eine neue Amtsperiode von fünf Jahren Dauer für die örtlichen Personalräte, die Bezirkspersonalräte und die Hauptpersonalräte sowie die Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung an.

Erstmals können die angestellten Lehrkräfte an den Gymnasien und Realschulen auch Vertreter/innen in den für Sie ebenfalls zuständigen Bezirkspersonalrat bei der jeweiligen Regierung wählen. Bitte weisen Sie die angestellten Lehrkräfte auf diese besondere Wahl hin.

Den Partnerverbänden in der abl, dem Bayerischen Philologenverband (bpy) und dem Bayerischen Realschullehrerverband (brlv), ist eine starke Personalvertretung vor Ort und eine gute Zusammenarbeit mit den Stufenvertretungen im Bezirkspersonalrat und Hauptpersonalrat sehr wichtig. Gemeinsam haben wir vieles erreicht, aber noch einiges vor!

Diese Wahl hat für uns einen besonderen Stellenwert:

- Wir überzeugen als Experten in Personalratsfragen.
- Wir sorgen für eine starke Personalvertretung vor Ort und bauen die enge Zusammenarbeit mit der Stufenvertretung weiter aus.
- Wir machen unsere schul- und lehrerpolitischen Leistungen – Erfolge und Abwehr von Bedrohungen – bewusst und treten dafür ein.
- Wir kämpfen für unsere Anliegen mit Nachdruck und großem Engagement.
- Wir wollen vor allem unsere Kolleginnen und Kollegen erreichen und mobilisieren.

Wir gehen davon aus, dass diese Handreichung eine gute Hilfestellung für Sie als örtlichen Wahlvorstand ist, und danken herzlich im Voraus für die zu leistende Arbeit, Ihre Mithilfe sowie Unterstützung und hoffen auf einen reibungslosen Ablauf der Wahl.

Mit aufrichtigem Dank für Ihr Engagement und kollegialen Grüßen

Gymnasien: Dagmar Bär, Rita Bovenz, Michael Schwägerl (bpy)

Realschulen: Ulrich Babl, Monika Hochleitner-Prell (brlv)



Vorwort	4
---------	---

A. Anschriften

1. Ansprechpartner der Verbände	6
2. Hauptwahlvorstand	6
3. Wahlvorstände bei den Regierungen Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben	7

B. Termine – Hinweise

1. Terminübersicht, Hinweise	8
2. Bestellung des Wahlvorstands	9
3. Aufgaben des örtlichen Wahlvorstands	9
4. Wahlverfahren	10
5. Beschäftigte und Wahlberechtigte	10
5.1 Beschäftigte	10
5.2 wahlberechtigte Beschäftigte	11
6. Festlegung der Art der Stimmabgabe	12
6.1 Direkte Stimmabgabe	12
6.2 Briefwahl (schriftliche Stimmabgabe)	12
6.3 Sonderfall „Pflichtbriefwahl“	12
6.4 Fehlerquellen bei Briefwahl	12
6.5 Allgemeine Briefwahl für alle	13
7. Tag vor der Wahl	13
8. Tag der Wahl	13
9. Auszählung der Stimmen	13
10. Feststellung der Wahlergebnisse für den Hauptpersonalrat	14
11. Zusatzinformation: Bezirkspersonalratswahl	14

12. Zusatzinformation: örtliche Personalratswahl	16
12.1 Wahlvorstand	
12.2 Beschäftigtenzahl, Wählerverzeichnis	16
12.3 Vorabstimmungen	16
12.4 Ermittlung der Anzahl der Sitze im örtlichen Personalrat	16
12.5 Wahlausschreiben, Wahl- vorschläge, Wählbarkeit	17
12.6 Briefwahl	17
12.7 Wahlhandlung	17
12.8 Auszählung	17
12.9 Konstituierende Sitzung	17
12.10 Alle Termine im Überblick	18
13. Zusatzinformation: Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung	18

1. Ansprechpartner der Verbände

bpv

Dagmar Bär
Laufer Str. 32d, 90571 Schwaig
Telefon 0911 9533 572
E-Mail berufspolitik@bpv.de

Rita Bovenz

Aubinger Str. 136, 81243 München
Telefon 089 8711305
Telefax 089 873615
E-Mail oberbayern@bpv.de

Michael Schwägerl

Annaweg 3, 91315 Höchstadt
Telefon 09193 502704
Telefax 09193 502705
E-Mail bildungspolitik@bpv.de

brlv

Ulrich Babl
Röthstr. 10, 95488 Eckersdorf
Mobil 0176 22293819
E-Mail babl@brlv.de

Monika Hochleitner-Prell

Pappelweg 5, 92421 Schwandorf
Mobil 0175 2848016
Telefax 08342 8956894
E-Mail monika.hp@gmx.de

2. Hauptwahlvorstand

Vorsitzender des Hauptwahlvorstands für die Hauptpersonalratswahlen 2016

Ministerialrat **Dr. Dirk Wintzer**
Bayerisches Staatsministerium für Bildung
und Kultus, Wissenschaft und Kunst
Telefon 089 2186-2235, Telefax 089 2186-3235
E-Mail dirk.wintzer@stmbw.bayern.de

Stellvertretung:

Sandra Miserok
Bayerisches Staatsministerium für Bildung
und Kultus, Wissenschaft und Kunst
Telefon 089 2186-2488, Telefax 089 2186-3488
E-Mail sandra.miserok@stmbw.bayern.de

Gruppe der Lehrer an Gymnasien

Rita Bovenz

Dienstanschrift: Hauptpersonalrat beim Bayerischen
Staatsministerium für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst
Telefon 089 552500-20, Telefax 089 552500-10
E-Mail rita.bovenz@hpr.km.bayern.de

Stellvertretung:

Dagmar Bär

Dienstanschrift: Hauptpersonalrat beim Bayerischen
Staatsministerium für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst
Telefon 089 552500-21, Telefax 089 552500-10
E-Mail dagmar.baer@hpr.km.bayern.de

Gruppe der Lehrer an Realschulen

Ulrich Babl

Dienstanschrift: Hauptpersonalrat beim Bayerischen
Staatsministerium für Bildung und Kultus,
Telefon 089 552500-25, Telefax 089 552500-10
E-Mail info@hpr-rs.de

Stellvertretung:

Monika Hochleitner-Prell

Dienstanschrift: Hauptpersonalrat beim Bayerischen
Staatsministerium für Bildung und Kultus,
Telefon 089 552500-24, Telefax 089 552500-10
E-Mail info@hpr-rs.de

3. Vorsitzende der Wahlvorstände bei den Regierungen

Bei Fragen wenden Sie sich bitte
an den/die Vorsitzende(r) des Wahlvorstandes
bei der zuständigen Regierung:

Regierung von Oberbayern

Anschrift:
Maximilianstraße 39, 80538 München
Ansprechpartner/in:
Herr Michael Zeindl
Telefon 089 21762408
Telefax 089 2176402408
E-Mail michael.zeindl@reg-ob.bayern.de

Regierung von Mittelfranken

Anschrift:
Promenade 27, 91522 Ansbach
Ansprechpartner/in:
Frau Kathrin Siegel
Telefon 0981 531653
Telefax 0981 531682
E-Mail bezirkspersonalrat@reg-mfr.bayern.de

Regierung von Niederbayern

Anschrift:
Regierungsplatz 540, 84028 Landshut
Ansprechpartner/in:
Frau Eva Kremsreiter
Telefon 0871 8081231
Telefax 0871 8081068
E-Mail eva.kremsreiter@reg-nb.bayern.de

Regierung von Unterfranken

Anschrift:
Peterplatz 9, 97070 Würzburg
Ansprechpartner/in:
Frau Christine Starz
Telefon 0931 3801767
Telefax 0931 3802767
E-Mail christine.starz@reg-ufr.bayern.de

Regierung der Oberpfalz

Anschrift:
Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg
Ansprechpartner/in:
Frau Elisabeth Sander
Telefon 0941 680238
Telefax 0941 5680499
E-Mail elisabeth.sander@reg-opf.bayern.de

Regierung von Schwaben

Anschrift:
Fronhof 10, 86152 Augsburg
Ansprechpartner/in:
Frau Irmgard Königer
Telefon 0821 3272363
Telefax 0821 32712363
E-Mail irmgard.koeniger@reg-schw.bayern.de

Regierung von Oberfranken

Anschrift:
Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth
Ansprechpartner/in:
Herr Carsten John
Telefon 0921 6041245
Telefax 0921 6044245
E-Mail carsten.john@reg-ofr.bayern.de

B. Termine – Hinweise

1. Terminplan Hauptpersonalrats- und Bezirkspersonalratswahlen 2016 (21./22./23.06.2016)

Es wird empfohlen, den Terminplan für die örtliche Personalratswahl an den Plan für die HPR- und BPR-Wahlen anzugleichen.

Achtung: Bei den in der Tabelle und auf den folgenden Seiten mit „spätestens am ...“ genannten Terminen handelt es sich um die Termine des Hauptwahlvorstandes,

die für die Haupt- und Bezirkspersonalratswahl **zwingend eingehalten werden müssen**.

Die Termine wurden so gelegt, dass sie zu keinen „Ferienüberschneidungen“ führen.

Termin	Tätigkeit
spätestens am 25. Januar 2016	<ul style="list-style-type: none"> • Aushang der Bekanntmachung „Mitglieder des Hauptwahlvorstands“ bis zum Abschluss der Wahl • Bestellung des örtlichen Wahlvorstands
unverzüglich	Feststellung der Zahl der <u>in der Regel Beschäftigten</u> und der <u>wahlberechtigten Beschäftigten</u>
spätestens am 5. Februar 2016	Meldung der Zusammensetzung der örtlichen Wahlvorstände an den Wahlvorstand auf Regierungsebene
spätestens am 26. Februar 2016	Meldung der Zahl der Beschäftigten und der Wahlberechtigten durch die örtlichen Wahlvorstände an die Wahlvorstände auf Regierungsebene (Formblatt – blau) – Übersendung, vorab per Telefax
11. April 2016	<ul style="list-style-type: none"> • Aushang des Wahlausschreibens mit den notwendigen Ergänzungen (ausfüllen) • Auslegung des Wählerverzeichnisses bis zum letzten Tag der Stimmabgabe (schriftliche Einspruchsmöglichkeit gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses bis zum 11.05.2016)
spätestens am 2. Mai 2016:	Übermittlung des Briefwählerverzeichnisses an die Bezirkswahlvorstände
bis einschließlich 6. Mai 2016 bis 14:00 Uhr	Einreichung der Wahlvorschläge beim Hauptwahlvorstand
spätestens am 6. Juni 2016	Aushang der Bekanntmachung der Wahlvorschläge
21. – 23. Juni 2016	Wahl des HPR, BPR und öPR Stimmenauszählung darf nicht vor Dienstschluss am 23. Juni 2016 beginnen.
unverzüglich nach Dienstschluss am 23. Juni 2016	Feststellung des Wahlergebnisses , Ausfüllen der Wahlniederschrift
spätestens am 24. Juni 2016	Übersendung des festgestellten Wahlergebnisses an den Wahlvorstand auf Regierungsebene – vorab per Telefax

2. Bestellung des Wahlvorstands

a) durch die Personalvertretung

Spätestens bis **25. Januar 2016** ist der örtliche Wahlvorstand **förmlich zu bestellen** (Beschluss des Personalrats in einer ordentlichen Sitzung, deren Tagesordnung diese Bestellung enthält).

Der Wahlvorstand besteht aus drei wahlberechtigten Beschäftigten, einer davon als Vorsitzender. Zusätzlich sind drei Ersatzmitglieder zu benennen. Jede Gruppe [(a) Arbeitnehmer = Verwaltungsangestellte und b) Lehrkräfte] soll im Wahlvorstand vertreten sein.

PR-Mitglieder, HPR-Kandidaten oder amtierende(r) PR-Vorsitzende(r) können jedes Wahlvorstandsamt ausüben.

Die Zusammensetzung des örtlichen Wahlvorstands ist dem Wahlvorstand bei den Regierungen unverzüglich zu melden (spätestens 05.02.2016).

b) durch die Personalversammlung

Der Wahlvorstand wird durch die Personalversammlung gewählt, wenn

- kein Personalrat an der Dienststelle besteht oder
- der Personalrat seiner Verpflichtung nicht nachkommt und 4 Monate vor der Wahl noch kein Wahlvorstand besteht.

c) durch den Schulleiter

Der Wahlvorstand ist durch den Schulleiter zu bestellen, wenn

- keine Personalversammlung stattfindet,
- die Personalversammlung keinen Wahlvorstand wählt.

3. Aufgaben des örtlichen Wahlvorstandes

a) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder und Ersatzmitglieder, deren dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer **unverzüglich nach seiner Bestellung** durch Aushang in der Dienststelle (ggf. weitere Standorte) bekannt.

Termin: 25.01.2016

Eine **ausschließlich elektronische Bekanntgabe** gemäß § 1 Abs. 2 WO-BayPVG kommt im **Schulbereich nicht in Betracht**. Die Bekanntmachungen des Wahlvorstands sollen allerdings **auch** (zusätzlich) mittels der in der Dienststelle vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik erfolgen.

b) Der Wahlvorstand legt den **organisatorischen Ablauf der Wahl** (z. B. mehrere Standorte oder schriftliche Stimmabgabe) fest.

c) Der Wahlvorstand trifft unter Mithilfe der Dienststelle die Vorbereitungen

- zur Feststellung der Beschäftigtenzahl (alle Beschäftigte, also auch nicht wahlberechtigte Beschäftigte!),
- stellt den Anteil an Frauen und Männern bei den wahlberechtigten Beschäftigten insgesamt und bei den einzelnen Gruppen [(a) Arbeitnehmer = Verwaltungsangestellte und b) Lehrkräfte] fest (§ 2 Abs. 2 WO-BayPVG) und
- erstellt das Wählerverzeichnis.

Ein **Abdruck des Wählerverzeichnisses** ist ab dem Erlass des Wahlausschreibens an geeigneter Stelle zu Einsicht ausulegen. Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 3 WO-BayPVG) hat der Wahlvorstand spätestens 5 Tage vor dem ersten Tag der Stimmabgabe schriftlich zu entscheiden.

d) Er meldet

- die **Zahl der Beschäftigten** und
- die **Zahl der Wahlberechtigten** und
- den **Anteil der Frauen und Männer an den Wahlvorstand bei der Regierung**.

spätester Termin: 26.02.2016

- e) Der örtliche Wahlvorstand **ergänzt das Wahlausschreiben des Hauptwahlvorstandes** durch Angaben über das **Wahlverfahren vor Ort** (z. B. Briefwahl, Ort und Öffnungszeiten des Wahllokals) und hängt es termingerecht aus.
- f) Er organisiert (ab Erlass des Wahlausschreibens durch den Hauptwahlvorstand) die **Briefwahl** (schriftliche Stimmabgabe gemäß den §§ 17 oder 19 WO-BayPVG) für am Wahltag verhinderte Wähler.
- g) Er kann durch Beschluss des Wahlvorstandes **Wahlhelfer** benennen.
- h) Er führt am 21. Juni 2016 (evtl. auch 22. und 23. Juni 2016) die **Wahlhandlung** ordnungsgemäß durch (§ 16 WO-BayPVG) und stellt **erst am letzten Wahltag** (23. Juni 2016) das Ergebnis nach Dienstschluss fest (Formular zur Wahlniederschrift wird vom Hauptwahlvorstand übermittelt).

Hinweis:

Während der Wahl darf der Wahlvorstand Dritten keine Einsichtnahme in das mit den Stimmabgabevermerken versehene Wählerverzeichnis gestatten, da sonst die Chancengleichheit verletzt ist.

4. Wahlverfahren

Gruppenprinzip:

- > Der **Hauptpersonalrat** (HPR) gliedert sich in sieben Gruppen:
- Lehrer an Gymnasien
 - Lehrer an Realschulen
 - Lehrer an beruflichen Schulen
 - Lehrer an Grundschulen und Mittelschulen
 - Lehrer an Förderschulen samt Schulen für Kranke
 - Beamte (ohne Lehrer)
 - Arbeitnehmer (ohne Lehrer)

Zur Verdeutlichung:

Lehrkräfte auf Arbeitsvertrag (Arbeitnehmer) gehören für die Wahl zum HPR zur Gruppe der Lehrer der entsprechenden Schulart, nicht zur Gruppe der Arbeitnehmer.

5. Beschäftigte und wahlberechtigte Beschäftigte

– für die Wahl zum Hauptpersonalrat und örtlichen Personalrat – gesonderte Hinweise für die Wahl zum Bezirkspersonalrat unter Abschnitt 11 dieser Handreichung

Die folgenden Erläuterungen können als Entscheidungshilfen dienen; **die alleinige Entscheidungszuständigkeit liegt bei dem jeweiligen örtlichen Wahlvorstand**, welcher das Wählerverzeichnis erstellt und über die Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet (§§ 46, 35 Abs. 2, § 3 WO-BayPVG).

Entscheidend für die Beschäftigteneigenschaft sind das Bestehen eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses und die daraus resultierende Eingliederung in die Dienststelle zum Zeitpunkt der Ermittlung der Beschäftigteneigenschaft.

5.1 Beschäftigte sind also:

- a) **Alle** am Wahltag **an den Schulen** tätigen Beamten und **staatlichen** Arbeitnehmer, d.h. auch:
- Dienststellenleiter und Stellvertreter
 - erkrankte, dienstunfähige Beamte und Arbeitnehmer
 - „unterhältig Beschäftigte“ (früher: „nebenberufliche Lehrkräfte“) mit weniger als der halben Arbeitszeit
 - ausländische Lehrkräfte,
 - Verwaltungsangestellte,
 - Beschäftigte mit befristeten Verträgen,
 - staatliches Personal an den privaten Schulen (Art. 44 BaySchFG – Beurlaubte),
- b) alle zur Dienststelle gehörigen Beamten und Arbeitnehmer, die mit und ohne Dienstbezügen beurlaubt sind;
- **auch** Elternzeit nach den §§ 12 ff. der Urlaubsverordnung (UrlV) und Beurlaubung nach Art. 89 und 90 BayBG, sowie alle Beurlaubten nach § 18 der UrlV z. B. wegen Auslandsschuldienst, Weiterstudium o. ä.
 - auch Beschäftigte, die sich in der **Freistellungsphase der Altersteilzeit** im Blockmodell befinden, zählen zu den Beschäftigten.
- c) alle zu einer anderen Dienststelle **abgeordneten** Beamten, **also auch** Mobile Reserven

- d) **alle Studienreferendare**, im ersten und zweiten Ausbildungsjahr

> **keine Beschäftigte der Dienststelle im Sinne des BayPVG sind in der Regel:**

- Haus- und Reinigungspersonal, da engere Bindung an Dienststelle fehlt, d.h. wenn bei ihnen konkrete Bedingungen in persönlicher und sachlicher Hinsicht vom Sachaufwandsträger (kommunale Dienststelle) und nicht von der Schule festgelegt werden (z. B. Lohnberechnung, Urlaubsgewährung).
- **Katecheten im Kirchendienst sowie Pfarrer und Ordensangehörige** (Ausnahme: Ordensangehörige mit persönlichem Vertrag); beim Religionslehrer ist zu entscheiden, ob er in unmittelbaren oder mittelbaren dienstrechtlichen Beziehungen zum Land steht (dann ist er Beschäftigter und Wahlberechtigter) und in den Dienstbetrieb der Schule eingegliedert ist. Wenn er wegen eines Gestellungsvertrages von der Landeskirche als Religionslehrer tätig wird und die entscheidenden dienstrechtlichen Befugnisse bei der Landeskirche verbleiben, ist er kein Beschäftigter.

5.2 Wahlberechtigte Beschäftigte

Wahlberechtigte sind

- a) alle unter Ziff. 5.1, Buchstabe a) genannten Beschäftigten, soweit Art. 13 BayPVG erfüllt ist.
- b) alle Beurlaubten mit Dienstbezügen. Beurlaubte ohne Dienstbezüge nur dann, wenn sie am Wahltag noch nicht länger als 6 Monate beurlaubt sind (gilt auch für Elternzeit!).
- Alle nach dem 21.12.2015 Beurlaubten sind folglich wahlberechtigt. Mutterschutzfristen vor und nach der Geburt von Kindern gelten nicht als Urlaub.
- c) staatl. Lehrer, die privaten Schulen (Art. 44 BaySchFG – Beurlaubung) zur Dienstleistung zugewiesen wurden, sie sind allerdings dann **nicht wahlberechtigt**, wenn sie am Wahltag länger als 6 Monate (21.12.2015) unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind (Art. 13 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayPVG).

- d) abgeordnete und teilabgeordnete Beamte sowie mobile Reserven

- an ihrer (Stamm-) Dienststelle, wenn sie am Wahltag noch nicht länger als 3 Monate abgeordnet waren
- an ihrer neuen Dienststelle, wenn sie schon länger als 3 Monate abgeordnet sind (z. B. seit Schuljahresbeginn) (Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass der Beschäftigte binnen weiterer 6 Monate an die alte Dienststelle zurückkehrt.)

- e) **Studienreferendare/ Lehramtsanwärter** sind in den Ausbildungsabschnitten wahlberechtigt, in denen sie **eigenverantwortlich Unterricht** erteilen (dadurch besteht eine engere Bindung zur Dienststelle).

Nicht wahlberechtigt sind:

- a) Beschäftigte, die sich in der **Freistellungsphase der Altersteilzeit** im Blockmodell befinden (Art. 13 Abs. 3 Buchst. c) BayPVG).
- b) Personen, die nicht die Beschäftigteneigenschaft im Sinne des BayPVG haben (Beispiele und Erläuterung s. unter 5.1 (Haus- und Reinigungspersonal, Religionslehrer, die von der Kirche gestellt sind, etc.).

Der Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Beschäftigten (Wählerverzeichnis) getrennt nach den Gruppen auf. Dabei wählen Lehrkräfte ungeachtet ihrer Rechtsstellung als Beamte oder Arbeitnehmer nur in den Gruppen der entsprechenden Schulart, nicht jedoch in der Gruppe der Beamten oder der Arbeitnehmer. Beamte im Schulaufsichtsdienst (z. B. Ministerialbeauftragte) wählen bei der Gruppe der Beamten.

Der Wahlvorstand stellt schließlich den Anteil an Frauen und Männern insgesamt und in den einzelnen Gruppen fest (vgl. auch: „Aufgaben des Wahlvorstandes“).

Eine „Mehrfachwahlberechtigung“ (z. B. wegen Einsatz in verschiedenen Schularten) ist bei der Wahl des HPR nicht möglich. Jeder Wahlberechtigte darf für den HPR nur einmal einen Stimmzettel und damit die Wahlmöglichkeit erhalten. Für die Wahl müssen sich die beteiligten örtlichen Wahlvorstände deshalb ggf. absprechen.

6. Festlegung der Art der Stimmabgabe

6.1 Direkte Stimmabgabe

Der Wahlvorstand legt fest, wo und zu welchen Zeiten die direkte Stimmabgabe möglich ist, ggf. sind mehrere Wahllokale notwendig (z. B. bei mehreren Standorten).

6.2 Briefwahl (Schriftliche Stimmabgabe)

Bei vorhersehbarer Abwesenheit oder bei Abordnung an eine andere Dienststelle, bei der man nicht wahlberechtigt ist, kann auch per Briefwahl an der Wahl zum HPR teilgenommen werden, d.h. jeder am Wahltag verhinderte Wahlberechtigte hat die **Möglichkeit, Briefwahl** zu beantragen.

Briefwahl wird empfohlen, wenn man am Tag der Wahl verhindert ist (Kranke, Mobile Reserve, Lehrgangsteilnehmer, Mutterschutz, Elternzeit).

Für die Antragstellung ist **keine bestimmte Form** vorgeschrieben. Die Briefwahlunterlagen („Wahlpapiere“) sind rechtzeitig zu beantragen und enthalten

- den Stimmzettel,
- einen Wahlumschlag,
- einen größeren frankierten Antwortumschlag an den örtl. Wahlvorstand.

Der örtliche Wahlvorstand hat auf Verlangen des Wahlberechtigten die Wahlpapiere auszuhändigen oder zu übersenden.

Bei der Stimmabgabe ist der Stimmzettel in den Wahlumschlag zu stecken und der Wahlumschlag in den frankierten Briefumschlag, der als Absender den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt. D.h. bei der Entsendung an den Wahlvorstand ist **auf dem äußeren Umschlag** – nicht auf dem Briefwahlumschlag! – **der Absender gem. Wählerverzeichnis anzugeben; ohne Absender ist die Stimmabgabe nicht zulässig.** Auch bei der Absenderangabe auf dem Wahlumschlag (innerer Umschlag) ist die Stimmabgabe nicht gültig.

Adressat der größeren Freiumsschläge ist der örtliche Wahlvorstand, der die Registrierung und Auszählung der Briefwähler übernimmt.

Der frankierte Briefumschlag ist so rechtzeitig abzuschicken, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe dem Wahlvorstand vorliegt.

Die Aushändigung oder Versendung der Briefwahlunterlagen ist im allgemeinen Wählerverzeichnis zu vermerken.

6.3 Sonderfall: Pflichtbriefwähler

(z. B. Verwaltungsangestellte, Ministerialbeauftragte)

> betrifft v.a. Gruppe der Arbeitnehmer (Verwaltungsangestellte) und Gruppe der Beamten (z. B. Ministerialbeauftragte):

Wahlberechtigte Beschäftigte einer Gruppe, der in einer Dienststelle in der Regel **nicht mehr als fünf wahlberechtigte Beschäftigte** angehören, geben ihre Stimme nur schriftlich **beim Hauptwahlvorstand** ab. Die Aushändigung oder Übersendung der Wahlpapiere (Stimmzettel und Wahlumschlag sowie eines größeren Freiumschrags, der die Anschrift des Hauptwahlvorstands und als Absender den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt), ist **allein Aufgabe des örtlichen Wahlvorstands.**

6.4 Fehlerquellen bei der Briefwahl

Achtung:
häufige Fehlerquellen bei Briefwahlen bitte vermeiden:

1. Für den Wahlvorstand muss klar erkennbar sein, wer durch Briefwahl gewählt hat, denn der Wählername muss im Wählerverzeichnis abgehakt werden bzw. **mehrfache Stimmenabgaben des gleichen Wählers müssen vermieden werden. Dies ist insbesondere bei den Pflichtbriefwählern unbedingt notwendig, ansonsten ist der Wahlzettel ungültig.**
Bsp.: Eine Schule verschickt mehrere Wahlumschläge in einem Sammelumschlag, es geht nicht klar hervor, wer gewählt hat. Am besten werden die Briefe einzeln verschickt oder es muss klar gekennzeichnet werden, wer die Wähler sind.

2. Stimmzettel für die Wahlen zum HPR, ggf. BPR und ggfs. HJAV **unbedingt getrennt verschicken, nicht in einem Sammelumschlag, denn es wird von verschiedenen Wahlvorständen ggf. auch zu unterschiedlichen Zeiten ausgezählt**

3. Der Wahlumschlag und der Stimmzettel dürfen keine Notizen oder Angaben des Adressaten oder zum Absender enthalten.

6.5 Allgemeine Briefwahl für alle

Der Wahlvorstand kann auch beschließen, dass **allgemein Briefwahl für alle durchgeführt werden soll.** Der Wahlvorstand muss in diesem Fall die **Wahlunterlagen von Amts wegen aushändigen oder übersenden:**

- > den Stimmzettel und den Wahlumschlag
- > einen größeren Freiumschrags (mit Briefmarke oder freigestempelt), mit
 - Anschrift des Wahlvorstands,
 - dienstlicher Anschrift und vollständigem Namen des Wahlberechtigten,
 - dem Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“

Die Freiumschrags müssen dabei **durch den Wahlvorstand beschriftet werden!** Bitte beachten Sie, dass der Freiumschrags größer als der Wahlumschlag sein sollte!

Bis zum Beginn der Auszählung der Wahl ist in einem festen Wahllokal **trotzdem noch die persönliche Stimmabgabe am Sitz der Dienststelle zu ermöglichen.** Die persönliche Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken, um eine doppelte Wahl zu verhindern.

7. Tag vor der Wahl

Es besteht die Möglichkeit, auf die bevorstehende Personalratswahl und die Öffnungszeiten des Wahllokals z. B. über Lautsprecherdurchsage, Intranet oder sonstige elektronische Kommunikationswege hinzuweisen.

8. Tag der Wahl

- a) Der Wahlvorstand prüft, ob die Wahlurnen leer sind, und verschließt diese unter Zeugen (Mitglieder des Wahlvorstands), der **Schlüssel wird unter Verschluss genommen.**
- b) Sämtliche Wahlunterlagen werden in Empfang genommen.
- c) Der Wahlvorstand
 - > stellt Sichtblenden, Urne, Stimmzettel und Schreibzeug bereit,
 - > unterscheidet bei der Ausgabe der Stimmzettel
 - für welche Wahl eine Wahlberechtigung besteht (HPR, BPR, öPR und HJAV)
 - an Dienststellen mit mehr als 5 Verwaltungsangestellten werden die Stimmzettel für die Gruppe der Arbeitnehmer an die Verwaltungsangestellten vergeben (bei 5 oder weniger als 5 Verwaltungsangestellten an der Dienststelle: siehe „Sonderfall Pflichtbriefwahl“)

d) Wenn an **mehreren Tagen gewählt** wird, müssen die **Wahlurnen (Einwurfschlitze) versiegelt** in einem sicheren Raum **weggesperrt** werden. Vor der Fortsetzung der Wahl muss sich der Wahlvorstand davon überzeugen, dass die Versiegelung unversehrt ist.

9. Auszählung der Stimmen

- > Behandlung der **schriftlich abgegebenen Stimmen** (Briefwahl)
 - Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und Entnahme der Wahlumschrags aus den Postversandumschrags; nach diesem Zeitpunkt ist für Briefwähler keine persönliche Stimmabgabe mehr möglich!
 - Wahlumschrags ungeöffnet in die Wahlurne geben

> **Auszählung der Stimmen**
Eine vorzeitige Auszählung vor dem Ende der Wahl (letzter Wahltag – Ende der Stimmabgabe) ist nicht zulässig! Dies gilt auch, wenn an weniger als drei Tagen gewählt worden ist!

Vorschläge zur Auszählung:

Vorbereitende Arbeiten:

- Bestellung von Wahlhelfern durch den Wahlvorstand und Bildung von Auszählteams zu je 3 Personen
- Ggf. Bereitstellung von Zähllisten (nach Vorlage) oder Fertigung von selbst hergestellten Zähllisten anhand von nicht benötigter Stimmzettel usw.

Nach Abschluss der Stimmabgabe:

- Öffnen der Wahlurnen
 - Entnahme der Stimmzettel aus den Wahlumschlägen bei schriftlicher Stimmabgabe (Briefwahl)
 - Sortieren der Stimmzettel nach zu wählender Personalvertretung (öPR, HPR, BPR, HJAV)
 - Sortieren der Stimmzettel nach Wahlvorschlagslisten (Liste 1, Liste 2, Liste 3...), dabei gleichzeitig Sortieren nach Stimmzetteln, die unverändert angekreuzt wurden, und Stimmzetteln, bei denen einzelne oder mehrere Bewerber angekreuzt oder gehäufelt wurden
 - Zählen und Notieren der abgegebenen Stimmen auf den Zähllisten (1 liest vor, 1 trägt in Zählliste ein, 1 kontrolliert). Dabei reine Listenwahl zuerst notieren
 - Ungültige oder zweifelhafte Stimmzettel dem Wahlvorstand vorlegen und über Gültigkeit oder Ungültigkeit entscheiden lassen
 - Feststellung der abgegebenen gültigen Stimmen je Wahlbewerber(in) und Bildung der Summen für jeden Wahlvorschlag
 - Plausibilitätsprüfungen durchführen: Gesamtstimmenzahl darf nicht größer sein als Zahl der Stimmzettel mal höchstmögliche Stimmzahl lt. Stimmzettel usw.
 - Übertrag der festgestellten Stimmen auf einen Musterstimmzettel oder gleich unmittelbar in die Wahlniederschriften
 - Fertigen und Unterschreiben der Wahlniederschriften durch den gesamten Wahlvorstand (§ 21 WO-BayPVG)
- Der **Dienststellenleiter** und die in der Dienststelle vertretenen **Berufsverbände und Gewerkschaften** erhalten einen **Abdruck** der Niederschrift (§ 21 Abs. 3 WO-BayPVG).

Sofortige Meldung des Wahlergebnisses an den Wahlvorstand bei der Regierung auf den dafür vorgesehenen Vordrucken.

Termin 24.06.2016 – vorab per Fax, Original bitte per Post versenden.

10. Feststellung der Wahlergebnisse für den Hauptpersonalrat

Der **örtliche Wahlvorstand** stellt die **Wahlergebnisse** für die Wahlen zum Hauptpersonalrat umgehend fest und übersendet die **Niederschriften unverzüglich** an den **Wahlvorstand bei der Regierung**. Die früher vorgesehene zusätzliche Übermittlung durch eingeschriebenen bzw. zusätzlichen Brief ist nicht mehr vorgeschrieben. Eine **Abschrift** der Niederschrift wird vom **Wahlvorstand zur Aufbewahrung an den örtlichen Personalrat übergeben**.

Sobald die Namen der als Mitglieder und Ersatzmitglieder gewählten Bewerber für den Hauptpersonalrat feststehen, teilt der Hauptwahlvorstand diese den örtlichen Wahlvorständen mit. Diese geben sie unverzüglich durch **zweiwöchigen Aushang** bekannt.

11. Zusatzinformation: Bezirkspersonalratswahl

Besonders zu beachten sind die folgenden Hinweise für die Wahlen zum Bezirkspersonalrat, da bei dieser Wahl, wie im Vorwort erwähnt, erstmalig auch Kandidatinnen und Kandidaten aus den Gymnasien und Realschulen des bpv und des brlv für die Gruppe der Arbeitnehmer im BPR kandidieren, um dort für eine Vertretung unserer Kolleginnen und Kollegen zu sorgen.

Lehrerinnen und Lehrer im Beschäftigtenverhältnis und Verwaltungsangestellte, gehören zur Gruppe der Arbeitnehmer (anders als bei der Wahl zum Hauptpersonalrat). Es besteht somit auch eine Wahlberechtigung von Lehrkräften und Verwaltungsangestellten für den Bezirkspersonalrat. Nachfolgende Übersicht stellt eine Entscheidungshilfe dar, wenngleich die alleinige Entscheidungszuständigkeit beim örtlichen Wahlvorstand liegt.

Lehrer an Gymnasien und Realschulen:

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) ist die personalführende Stelle für alle Lehrer, die eine Lehrbefähigung besitzen und verbeamtet sind bzw. eine Zusage der Verbeamtung erhalten haben (unabhängig von der regelmäßigen Arbeitszeit).

Die **Bezirksregierungen** sind die **personalführenden Stellen** für alle **angestellten Lehrkräfte**. Diese Lehr-

kräfte fallen in die Gruppe der Arbeitnehmer für die **Bezirkspersonalratswahl**. Ebenso wie z.B. Verwaltungspersonal im Angestelltenverhältnis.

Für die Personalratswahlen folgt hieraus:

- **örtlicher Personalrat:** alle wählen entsprechend ihrer Gruppe „Beamte“ oder „Arbeitnehmer“
- **Bezirkspersonalrat:**
 - Lehrer wählen nur, wenn die Regierung die personalführende Stelle ist (s.o.), dann in der Gruppe der „Arbeitnehmer“
 - Beamte, Arbeitnehmer (soweit nicht Lehrer) wählen die jeweilige Gruppe „Beamte“, „Arbeitnehmer“

- **Hauptpersonalrat:**
 - **alle Lehrer** (unabhängig von ihrem Status) wählen die Gruppe der „Lehrer an Gymnasien“ bzw. „Lehrer an Realschulen“
 - Beamte, Arbeitnehmer (soweit nicht Lehrer) wählende Gruppe „Beamte“ oder „Arbeitnehmer“

Hieraus ergibt sich folgendes Bild für die Meldung bzgl. der Wahlen zum Bezirkspersonalrat (gelbe Rückmeldung zur Wahl des Bezirkspersonalrats; gilt nicht für Wahlen zum Hauptpersonalrat – dort blaues Rückmeldungsblatt):

Formblatt der Bezirksregierung (nur die Zeilen Beamte, Arbeitnehmer und Summen ausfüllen)

	in der Regel tätige Beschäftigte, Verteilung auf die Gruppen	Wahlberechtigte		
		Frauen	Männer	insgesamt
Beamte				
Arbeitnehmer				
Lehrer an Grundschulen und Mittelschulen				
Lehrer an berufl. Schulen				
Summen:				

Für die Wahl zum Bezirkspersonalrat gehören alle in der Regel beschäftigten und nicht verbeamteten Lehrer. Daneben zählen hierzu auch alle Verwaltungsangestellten (z. B. im Sekretariat).

Hierher gehören die wahlberechtigten angestellten Lehrkräfte und Verwaltungsangestellten. Es gilt also zu prüfen, wer von den links genannten Beschäftigten auch ein Wahlrecht hat.

Keine Rolle für die Bezirkspersonalratswahlen spielen die verbeamteten Lehrer. Sie zählen hier mangels Wahlberechtigung nicht mit. Sofern Verwaltungspersonal in Form von Beamten (keine Lehrer) oder Arbeitnehmern vorhanden ist, sind diese Personen in die jeweiligen Spalten entsprechend aufzunehmen.

12. Zusatzinformation: Wahl zum örtlichen Personalrat

12.1 Wahlvorstand

Der örtliche Personalrat bestellt den Wahlvorstand. Ihm gehören mindestens drei Mitglieder an. Auch die Mitglieder des Wahlvorstandes können für den Personalrat kandidieren. Der Wahlvorstand führt die Wahl durch. Er darf darin nicht behindert werden. Die Dienststelle hat den Wahlvorstand zu unterstützen und trägt die Kosten.

Termin: Aushang der Namen der Mitglieder des Wahlvorstands
spätestens Montag, 25.01.2016

12.2 Beschäftigtenzahl, Wählerverzeichnis

Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der Beschäftigten und deren Verteilung auf die Gruppen (Beamte, Arbeitnehmer) sowie den Anteil an Frauen und Männern bei den wahlberechtigten Beschäftigten insgesamt und in den einzelnen Gruppen fest und erstellt das Wählerverzeichnis. Das Wählerverzeichnis muss an geeigneter Stelle zur Einsicht ausgelegt und bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (Mittwoch, 11.5.2016) auf dem Laufenden gehalten und ggf. berichtet werden.

Auslegen des Wählerverzeichnisses bis zum letzten Tag der Stimmabgabe
ab Montag, 11. April 2016

12.3 Vorabstimmungen

Vorabstimmungen sind notwendig, wenn der Personalrat aus mehr als einer Person besteht, aber eine gemeinsame Wahl von Beamten und Arbeitnehmern durchgeführt wird, d. h. es wird auf dem Wahlschein aus nur einer gemeinsamen Liste gewählt.

Formulierungsvorschlag:

Ich stimme einer gemeinsamen Abstimmung von Beamten und Arbeitnehmern zu, d.h. es gibt eine gemeinsame Liste

ja nein

Die Vorabstimmungen können vom Wahlvorstand durchgeführt werden; alternativ kann sich auch ein **Abstimmungsvorstand** bilden, der aus mindestens drei wahlberechtigten Beschäftigten besteht und dem mindestens ein Vertreter jeder Gruppe (Beamte, Arbeitnehmer) angehört. In jeder Gruppe muss getrennt und geheim abgestimmt werden. Abstimmungsberechtigt sind alle im Wählerverzeichnis aufgenommenen Personen. Der Beschluss in jeder Gruppe wird mit der **einfachen Mehrheit der Abstimmungsberechtigten** gefasst, die bloße Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten genügt nicht. Die Ergebnisse werden dem Wahlvorstand mitgeteilt.

Termin: Vorlage des Ergebnisses etwaiger Vorabstimmungen bis
spätestens Mittwoch, 23.03.2016

12.4 Ermittlung der Anzahl der Sitze im örtlichen Personalrat

Der Wahlvorstand ermittelt die Anzahl und die Verteilung der Sitze im künftigen Personalrat:

- 1 Sitz bei 5 bis 20 wahlberechtigten Beschäftigten
- 3 Sitze bei 21 wahlberechtigten Beschäftigten bis 50 Beschäftigten
- 5 Sitze bei 51 bis 150 Beschäftigten
- 7 Sitze bei 151 bis 300 Beschäftigten

12.5 Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Wählbarkeit

Es gibt an Gymnasien und Realschulen grundsätzlich nur die Gruppe der Beamten und die Gruppe der Arbeitnehmer (Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis, Verwaltungsangestellte).

Zur Wählbarkeit gelten die gleichen Hinweise wie unter Punkt 5. dieser Handreichung.

Das Wahlausschreiben, die Bekanntgabe der Wahlvorschläge und die Erstellung der Stimmzettel für die Wahl des örtlichen Personalrats werden vor Ort durch den Wahlvorstand erledigt; hierzu werden keine weiteren Formulare versandt.

Weitere Termine:

- Aushang Wahlausschreiben:
spätestens Montag, 11. April 2016
- Einreichung der Wahlvorschläge beim örtlichen Wahlvorstand:
spätestens Freitag, 6. Mai 2016
- Bekanntgabe der Wahlvorschläge
spätestens Montag, 6. Juni 2016

12.6 Briefwahl

Bei vorhersehbarer Abwesenheit kann auch per Briefwahl an der Wahl teilgenommen werden. Die Briefwahlunterlagen sind rechtzeitig zu beantragen und enthalten den Stimmzettel und einen Wahlumschlag und einen frankierten Antwortumschlag an den örtl. Wahlvorstand – alle Unterlagen der Briefwahl werden vor Ort durch den Wahlvorstand gestellt, die Kosten hierfür trägt die Dienststelle. Siehe hierzu die analog anzuwendenden Informationen unter Punkt 6.2 bis 6.4.

Bei der Entsendung an den Wahlvorstand ist **auf dem äußeren Umschlag** – nicht auf dem Briefwahlumschlag! – **der Absender** gem. dem Wählerverzeichnis anzugeben; **ohne Absender ist die Stimmabgabe nicht zulässig.**

12.7 Wahlhandlung

Die Wahl erfolgt geheim bzw. per Briefwahl.

Bei einer gemeinsamen Liste (Beamte und Arbeitnehmer: siehe hierzu Punkt 3.) hat der Wähler so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Pro Kandidat/in darf nur eine Stimme abgegeben werden.

Der Stimmzettel muss mindestens einmal gefaltet werden und in die Wahlurne (dauerhaft verschlossen bis zur Auszählung der Stimmen) eingeworfen werden. Während der „Öffnungszeit“ des Wahllokals müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes bzw. ein Mitglied und ein bestellter Wahlhelfer anwesend sein.

Termin:
Stimmabgabe am 21., 22. und 23. Juni 2016

12.8 Auszählung

Die Auszählung muss unmittelbar nach Abschluss der Wahl erfolgen, sie ist öffentlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Ergebnis ist per Aushang bekannt zu geben.

12.9 Konstituierende Sitzung

Der Wahlvorstand beruft die konstituierende Sitzung des Personalrates ein.

Die Mitglieder des Personalrates wählen den Vorsitzenden des Personalrates (evtl. per Losentscheid).



Bayerischer Realschullehrerverband e. V.
Dachauer Str. 44a
80335 München
Telefon 089 553876
Telefax 089 553819
info@brlv.de
www.brlv.de



Bayerischer Philologenverband
*Der Verband der Lehrer an Gymnasien
und Beruflichen Oberschulen*

Arnulfstraße 297
80639 München
Telefon 089 746163-0
Telefax 089 7211073
bpv@bpv.de
www.bpv.de